

Satzung der Hochschule Biberach über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und auswahlverfahren für die konsekutiven Masterstudiengänge

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Biberach am 06. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Biberach gemäß § 6 Absatz 4 HZG, soweit die Bewerberzahl die zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zulassungssatzung des Masterstudiengangs vergeben.

§ 2 Frist

(1) ¹Die Bewerbungsfristen für die einzelnen Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Zulassungssatzung des Masterstudiengangs geregelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss zu den in Absatz 1 geregelten Fristen vorliegen.

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Biberach unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Es können je Bewerbungszeitraum bis zu drei Zulassungsanträge an der Hochschule Biberach gestellt werden. ⁴Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt.

⁵Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(2) ¹Den Zulassungsanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Für einen Masterstudiengang ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG,
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien,
3. Bei einer ausländischen Vorbildung die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
4. Ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung oder sonstige berufspraktische Tätigkeiten
5. Ggf. eine Bescheinigung über abgeleiteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
6. Für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
7. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist,
8. Von Bewerbern/innen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleitete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen,
9. Bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4 dieser Satzung,
10. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache,
11. Ggf. Nachweise über die englische oder spanische Sprache

²Die in Satz 1 genannten Nachweise sind im Webportal der Hochschule Biberach hochzuladen. ³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in die deutsche Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für die Masterstudiengänge erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen: Für die Studiengänge Architektur, Energie- und Gebäudesysteme, Betriebswirtschaft und Industrielle Biotechnologie kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden.

1. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
3. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
4. „Telc Deutsch C1 Hochschule“

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

(2) Für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Projektmanagement (Bau) und Engineering Management sind Sprachkenntnisse auf B2 Niveau gem. dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

(3) ¹Sprachnachweise, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters an der Hochschule Biberach nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5. dieser Satzung.

§ 5 Zulassung

(1) ¹Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 59 LHG; nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Die Zulassungsbescheide werden zum Abruf in das Webportal (Benutzerkonto) der Hochschule Biberach eingestellt. ³Diese enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. ⁴ Die Ablehnungsbescheide werden zum Abruf in das Webportal (Benutzerkonto) der Hochschule Biberach eingestellt.

(3) ¹Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist durch die Hochschule Biberach gewährt, erlischt die Zulassung. ²In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach der Bewerbungsfrist für den jeweiligen Masterstudiengang erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Biberach gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Dies gilt insbesondere wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Masterstudiengang nachgewiesen wird; soweit in der jeweiligen Zulassungssatzung nichts anderes bestimmt ist. ⁴Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission eine Rangliste gem. den Bestimmungen der jeweiligen Zulassungssatzung des Masterstudiengangs.

(3) ¹Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 33 HZVO.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. ³Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien in den konsekutiven Masterstudiengängen

(1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste vergeben. ²Es können folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

1. Ergebnis des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses,
2. einschlägige Berufserfahrung/Tätigkeit,
3. das Ergebnis des Auswahlgesprächs/anderen mündlichen Verfahrens
4. ein Motivationsschreiben.

³Näheres zur Ranglistenbildung regelt die jeweilige Zulassungssatzung für den Masterstudiengang.

§ 8a Auswahlgespräch

(1) ¹Ist in der jeweiligen Zulassungssatzung für den Masterstudiengang ein Auswahlgespräch vorgesehen, werden die nach dem Ergebnis der übrigen Kriterien rangbesten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Zahl der einzuladenden Personen beträgt mindestens das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze. Weiteres regelt die jeweilige Zulassungssatzung des Masterstudiengangs.

§ 9 Außergewöhnliche Härte

(1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für außergewöhnliche Härte werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, für die

1. die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) ¹Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) für den jeweiligen Masterstudiengang aussagekräftige Belege eingereicht worden sind.

(3) Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) für den jeweiligen Masterstudiengang darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechen den Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

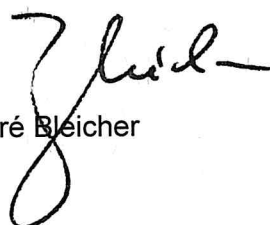
(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Biberach über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und auswahlverfahren vom 11.07.2019 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die konsekutiven Masterstudiengänge zum Wintersemester 2020/2021.

Biberach, den 27. Mai 2020


Prof. Dr. André Bleicher
- Rektor -

A:02.06.2020